



P.St. 2016 - Pressemitteilung

Wiesbaden, den 10. Dezember 2007

# Staatsgerichtshof des Landes Hessen

## Pressemitteilung

### I.

In dem Normenkontrollverfahren zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von § 68 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes (in der Fassung von Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Sicherung der staatlichen Neutralität) und § 86 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes (in der Fassung von Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung der staatlichen Neutralität) hat der Staatsgerichtshof heute entschieden:

Die genannten Vorschriften sind mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar.

Die Hessische Verfassung gebietet Beamten und anderen staatlichen Bediensteten, sich im Dienst politisch, weltanschaulich und religiös neutral zu verhalten. Es ist mit dem verfassungsrechtlichen Neutralitätsgebot unvereinbar, wenn Lehrer und Beamte im Dienst Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale tragen oder verwenden, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität der Amtsführung zu beeinträchtigen oder den Schul- oder Dienstfrieden zu gefährden.

Dem Verfahren lag ein Normenkontrollantrag der Landesadvokatur zu Grunde. Sie hielt die Vorschriften für verfassungswidrig und hatte beantragt, sie für nichtig zu erklären. Der Antrag hatte keinen Erfolg.

## II.

Mit seinem heutigen Urteil hat der Staatsgerichtshof entschieden, dass die angefochtenen Vorschriften mit der Hessischen Verfassung vereinbar sind. Sie verstoßen insbesondere nicht gegen die Glaubensfreiheit (Art. 9 Hessische Verfassung - HV -), die freie Religionsausübung (Art. 48 Abs. 1 HV), das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern (Art. 134 HV) oder das Gebot der Gleichbehandlung von Frau und Mann.

In seiner Entscheidung hat der Staatsgerichtshof klar gestellt, dass sich die angefochtenen Bestimmungen nicht speziell gegen das islamische Kopftuch richten. Vielmehr erfassen sie alle religiösen Symbole, die den Eindruck vermitteln können, dass der Amtsträger, der sie im Dienst verwendet, sein Amt nicht in der gebotenen Neutralität ausübt. Beim Verbot religiöser Symbole hat der Gesetzgeber die Grundrechte der Beamten und Lehrer, ihre Religion auch im Berufsleben frei und unbeschränkt auszuüben, mit Grundrechten Dritter, etwa der Bürger, die die Behörden in Anspruch nehmen, oder der Schülerinnen und Schüler, ihrer Eltern oder auch der Kolleginnen und Kollegen am Arbeitsplatz sowie mit sonstigen Gemeinschaftsgütern von Verfassungsrang in einen angemessenen Ausgleich gebracht.

Zu den abzuwägenden Grundrechten Dritter zählt in erster Linie das Grundrecht auf negative Glaubensfreiheit. Dieses Grundrecht gewährt auch Schutz davor, ohne Ausweichmöglichkeit dem Einfluss religiöser Symbole ausgesetzt zu sein, wenn sie von Amtsträgern im Dienst getragen werden. Weitere Verfassungsgüter, die bei der Abwägung zu berücksichtigen waren, sind etwa der Grundsatz der politischen, religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates, das staatliche Toleranzgebot und Beeinflussungsverbot sowie die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamten-tums. Für den schulischen Bereich war es das Erziehungsrecht der Eltern, der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie das Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Schul- und Dienstbetriebes. Dazu gehört auch der Schul- und Dienstfrieden.

Dem Gesetzgeber steht nach der Entscheidung des Staatsgerichtshofs bei der Abwägung der widerstreitenden Grundrechte der Lehrkräfte und Beamten auf der einen Seite mit den genannten Grundrechten und Verfassungsgütern auf der anderen Seite

ein Beurteilungsspielraum zu. Das gilt auch für die Einschätzung der möglichen Gefahren, die mit dem Verhalten verbunden sein können, das durch die angefochtenen Normen verboten wird. Dieser Beurteilungsspielraum ist auch vom Staatsgerichtshof zu beachten. Er kann nur feststellen, ob sich das Ergebnis dieser Abwägung innerhalb des verfassungsrechtlich zulässigen Beurteilungsspielraums bewegt. Das hat der Staatsgerichtshof hier bejaht.

Die Hessische Verfassung gebietet Beamten und anderen staatlichen Bediensteten, sich im Dienst politisch, weltanschaulich und religiös neutral zu verhalten. Dieses verfassungsrechtliche Gebot hat der Gesetzgeber verfassungskonform ausgestaltet und konkretisiert und dabei die einschlägige bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung berücksichtigt. Mit dem verfassungsrechtlichen Neutralitätsgebot der staatlichen Bediensteten ist unvereinbar, wenn im Dienst Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale getragen oder verwendet werden, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität der Amtsführung zu beeinträchtigen oder den Schul- oder Dienstfrieden zu gefährden. Deshalb war der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht gezwungen, auf die individuellen Motive der einzelnen Bediensteten abzustellen.

Der Staatsgerichtshof hatte nicht über eine Beamtin oder Lehrkraft zu entscheiden, die im Dienst ein Kopftuch tragen wollte. Ihm war nur das Gesetz selbst zur Prüfung vorgelegt. Anlass der gesetzlichen Regelung war zwar die rechtliche Problematik des Tragens islamischer Kopftücher im Dienst. Der Gesetzgeber hat bei der Formulierung des gesetzlichen Verbotes nicht auf das Kopftuch oder ein anderes genau bezeichnetes Kleidungsstück, Symbol oder Merkmale abgestellt, sondern eine allgemeine Regelung getroffen. Es ist nicht die Aufgabe des Staatsgerichtshofs, im abstrakten Normenkontrollverfahren jedes erdenkliche Kleidungsstück, Merkmal oder Symbol zu überprüfen, das unter das Gesetz fallen könnte. Deshalb war es nicht Aufgabe des Staatsgerichtshofs, ohne konkreten Anlass im Einzelnen zu bestimmen, welche Kleidungsstücke, Symbole oder Merkmale – wie z.B. das islamische Kopftuch, die Bhagwan-Kleidung, auffälliger christlicher Schmuck oder die Nonnentracht – nach den gesetzlichen Vorschriften verboten sein sollten. Nach dem in der Verfassung verankerten Grundsatz der Gewaltenteilung ist die Auslegung des Gesetzes in erster Linie Aufgabe der Verwaltung, deren Entscheidung die Fachgerichte überprüfen.

Die angegriffenen Normen enthalten auch keine verfassungsrechtlich unzulässige Privilegierung des Christentums. Die christlich und humanistisch geprägte Tradition des Landes Hessen spiegelt sich in der gesamten Werteordnung der Hessischen Verfassung wider. Für den Bereich der Schule und Erziehung kommt dies besonders anschaulich in Erwähnung der Nächstenliebe in Art. 56 der Hessischen Verfassung zum Ausdruck. Hierin sieht sich der Staatsgerichtshof im Einklang mit dem Bundesverfassungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht in ähnlichen Fällen.

### III.

Fünf Mitglieder des Staatsgerichtshofs vertreten abweichende Meinungen.

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs Georg D. Falk, Paul Leo Giani, Dr. Harald Klein, Prof. Dr. Klaus Lange und Rupert von Plotnitz treten übereinstimmend der von der Mehrheit des Staatsgerichtshofs vertretenen Auffassung entgegen, es bedürfe keiner Entscheidung, ob die zur Überprüfung ihrer Verfassungsmäßigkeit vorgelegten Normen das Tragen eines Kopftuchs islamischer Provenienz verbieten und mit diesem Inhalt mit der Hessischen Verfassung vereinbar seien. Damit ignoriere das Urteil die vom Landesgesetzgeber unmissverständlich zum Ausdruck gebrachte Regelungsabsicht, mit welcher dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. September 2003 (BVerfGE 108, 282) habe Rechnung getragen werden sollen. Danach ist ein Kopftuchverbot nur auf der Grundlage einer eindeutigen landesgesetzlichen Grundlage mit dem Grundgesetz vereinbar. Wenn den vorgelegten Normen ein Kopftuchverbot nicht eindeutig zu entnehmen sei, könne das Tragen eines islamischen Kopftuchs in den von den vorgelegten Normen erfassten Bereichen in Hessen nicht verboten werden. Das stünde im Gegensatz zum Willen des Gesetzgebers.

Darüber hinaus seien die den Beamtenbereich betreffende Regelung in § 68 Abs. 2 Satz 2 HBG unvereinbar mit der Hessischen Verfassung. Hierdurch werde allgemein das religiös motivierte Tragen von Kopftüchern oder von anderen religiösen oder politischen Kennzeichen verboten. Dies gebe es in keinem anderen Bundesland und richte sich unterschiedslos an alle hessischen Landesbeamten, ohne nach hoheitlichem und sonstigem Tätigwerden zu unterscheiden. Grundrechtliche Kollisions- und Gefährdungslagen hinsichtlich des Grundrechts auf negative Glaubensfreiheit, die

dies rechtfertigen könnten, seien für den Bereich der allgemeinen Landesverwaltung, also zum Beispiel für beamtete Postbotinnen, Sachbearbeiterinnen im Katasteramt oder Beamtinnen im mittleren Dienst eines Gerichts, nicht ersichtlich. Selbst wenn man die Ansicht der Mehrheit teilen würde, dass hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums in Hessen die vorbehaltlos gewährleistete Religionsfreiheit hessischer Beamtinnen und Beamten einzuschränken vermögen, wäre ein solcher Eingriff jedenfalls unverhältnismäßig und daher verfassungswidrig. Darüber hinaus stelle es einen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot dar, dass der Gesetzgeber Beamte und Angestellte - auch bei gleichem Tätigkeitsbereich - verschieden behandelt.

Die Richter Giani, Prof. Dr. Lange und von Plottnitz sehen auch § 68 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes und § 86 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes als verfassungswidrig an, da diese Normen auf eine verfassungsrechtlich unzulässige Privilegierung christlich geprägter Kleidungsstücke, Symbole oder anderer Merkmale abzielten. Die von der Mehrheit vorgenommene inhaltliche Veränderung dieser Normen im Wege der verfassungskonformen Auslegung müsse daran scheitern, dass sie deren Wortlaut, ihrem Sinnzusammenhang und der Intention des Gesetzgebers zuwiderlaufe.

Das Mitglied des Staatsgerichtshofs Prof. Dr. Lange hält darüber hinaus die Auslegung des § 86 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes in dem vom Gesetzgeber gewollten Sinne eines Kopftuchverbots für unvereinbar mit der Hessischen Verfassung. Sie widerspreche nicht nur der Religionsfreiheit und dem Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern, sondern insbesondere auch dem in Art. 56 Abs. 3 und 4 der Hessischen Verfassung verankerten Toleranzgebot als einem der obersten Erziehungsgrundsätze der Hessischen Verfassung. Wenn eine Lehrerin auf Grund ihrer religiösen Überzeugung ein Kopftuch trage, stelle dies für sich allein keine Gefährdung der Neutralität des staatlichen Unterrichts dar, die vor dem Hintergrund des Toleranzgebots eine Einschränkung der Religionsfreiheit der Lehrerin und ihres Rechts auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern rechtfertigen könne. Um des Schulfriedens willen einer Lehrerin das Tragen eines islamischen Kopftuchs zu verbieten, sei mit dem Toleranzgebot ebenfalls unvereinbar. Der für die schulische Erziehung in Hessen geltende Verfassungsgrundsatz der Duldsamkeit sei nicht nur von den Lehrkräften, sondern auch von Schülern und Eltern zu respektieren.

Das vollständige Urteil (nebst Sondervoten) kann von der Homepage des Staatsgerichtshofs unter [www.staatsgerichtshof.hessen.de](http://www.staatsgerichtshof.hessen.de) abgerufen werden.